

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Neue Vorschriften für den Gefahrguttransport 1

Zertifizierungen nach ISO 9001 „immer noch eine Frage von „Wohl oder Wehe“ 5

Flut aus dem Kanal – Was gegen Rückstau wirklich hilft 6

Sechs neue Stoffe in REACH-Kandidatenliste aufgenommen 8

Neue ISO 50001: Jetzt Forderungen an ein Energiemanagementsystem umsetzen 9

Rubriken

Tipps für die Praxis: Energiemanagement leicht gemacht 10

Rechtsentscheid: Höhere Belastungen durch Abwasserabgabe 11

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

Neue und geänderte Vorschriften 14

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Neue Vorschriften für den Gefahrguttransport

Zum 1. Januar 2019 sind die geänderten Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene und den Binnenschiffahrtswegen (ADR, RID und ADN) in Kraft getreten. Nach Ablauf der üblichen Übergangsphase von sechs Monaten sind die Vorschriften ab dem 1. Juli 2019 verbindlich anzuwenden. Die Änderungen werden mit der kommenden Elften Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Diese Artikelverordnung umfasst die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB, Artikel 1), der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV, Artikel 2) und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV, Artikel 3). Des Weiteren wird eine Gebührenanpassung der in der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV, Artikel 4) an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung vorgenommen).

Solange die Artikelverordnung noch nicht verkündet ist – sie bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat – soll die Anwendung der neuen internationalen Vorschriften bei Gefahrguttransporten innerhalb Deutschlands, soweit sie nicht mit den bisherigen deutschen Gefahrgutvorschriften übereinstimmen, von den Verkehrsbehörden geduldet werden.

Die Änderungen 2019

Die Änderungen des ADR 2019 umfassen u.a. neue oder geänderte Begrifflichkeiten, die Einführung neuer UN-Nummern und zugehöriger Sondervorschriften sowie neue Vorschriften

für die Verwendung von Verpackungen und Tanks und für den Versand. Neu geregelt werden gefährliche Güter in Maschinen oder Geräten; eine neue Fassung erhalten der Abschnitt zur Klassifizierung ätzender Stoffe und Verpackungsanweisungen für Lithiumbatterien. Neu bestimmt werden auch die Angaben im Beförderungspapier bei Anwendung der 1000-Punkte-Regel und die Durchführung von Transporten mit Temperaturkontrolle. Die Pflichten von Verlader/Befüller/Entlader und Fahrzeugführer werden geändert. In der Binnenschiffahrt (ADN 2019) werden die Explosionsschutzvorschriften neu geregelt.

Änderungen des ADR: Begrifflichkeiten

Zukünftig wird im ADR statt dem Begriff „Gefährdungen“ der Ausdruck „Gefahren“ verwendet und der Begriff „Gefahr“ durch „Risiko“ ersetzt. So wird eine thermische Gefährdung zur thermischen Gefahr, wenn die konkrete Stoffeigenschaft gemeint ist. Aus dem bisherigen Begriff „Gefahr“ wird „Risiko“ (z.B. Risiko einer Infektionsübertragung), wenn auf die Möglichkeit (Höhe der Wahrscheinlichkeit) einer Übertragung abgestellt wird. In der Praxis dürften die Auswirkungen dieser sprachlichen Präzisierung begrenzt sein. Weiterhin werden einige Begriffsbestimmungen geändert (z.B. „luftdicht verschlossener Tank“, „Kontrolltemperatur“ (bei selbstzersetzlichen Stoffen) und „tierische Stoffe“). Einige neue Begriffsdefinitionen werden eingeführt, z.B. für den Durchmesser von Tankkörpern, für umformte Flaschen für die Beförderung von Flüssiggas und für Schutzauskleidungen von Tanks. Auch eine Definition für Schüttgut-Container wird neu aufgenommen.

Freistellung: Aufnahme neuer UN-Nummern

Bisher wurden unter der UN-Nummer 3363 gefährliche Güter in Maschinen oder gefährliche Güter in Geräten gelistet. Diese waren von den Vorschriften des ADR freigestellt. Nunmehr werden für zwölf verschiedene gefährliche Güter in Gegenständen, Geräten und Maschinen neue UN-Nummern festgelegt; diese sind:

- 3537: Gegenstände, die entzündbares Gas enthalten, N.A.G.
- 3538: Gegenstände, die nicht entzündbares, nicht giftiges Gas enthalten, N.A.G.
- 3539: Gegenstände, die giftiges Gas enthalten, N.A.G.
- 3540: Gegenstände, die einen entzündbaren flüssigen Stoff enthalten, N.A.G.
- 3541: Gegenstände, die einen entzündbaren festen Stoff enthalten, N.A.G.
- 3542: Gegenstände, die einen selbstentzündlichen Stoff enthalten, N.A.G.
- 3543: Gegenstände, die einen Stoff enthalten, der in Berührung mit Was-

ser entzündbare Gase entwickelt, N.A.G.

- 3544: Gegenstände, die einen entzündend (oxidierend) wirkenden Stoff enthalten, N.A.G.
- 3545: Gegenstände, die organisches Peroxid enthalten, N.A.G.
- 3546: Gegenstände, die einen giftigen Stoff enthalten, N.A.G.
- 3547: Gegenstände, die einen ätzenden Stoff enthalten, N.A.G.
- 3548: Gegenstände, die verschiedene gefährliche Güter enthalten, N.A.G.

Diese zwölf neuen UN-Nummern sind für Maschinen oder Geräte vorgesehen, die gefährliche Güter enthalten und bei denen die Mengengrenzen für begrenzte Mengen überschritten werden. Die bisherige UN-Nummer 3363 darf nur noch für Gegenstände angewandt werden, die gefährliche Stoffe im Rahmen der Grenzwerte für begrenzte Mengen enthalten. Gefährliche Güter, die unter die neuen UN-Nummern fallen, sind von den ADR-Vorschriften nicht mehr freigestellt. Vielmehr gibt es für diese Gefahrgüter neue Sondervorschriften (z.B. SV 673), neue Verpackungsvorschriften und spezifische Vorgaben für die Gefahrzettel. Die neuen UN-Nummern sind in der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 (Einteilung der Gefahrgüter in Beförderungskategorien) der Beförderungskategorie 4 zugeordnet. Für die UN-Nummer 3363 besagt eine neue Sondervorschrift 672, dass Maschinen und Geräte, die unter Einhaltung der ebenfalls neuen Sondervorschrift 301 befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegen, wenn sie in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt sind oder sie ohne Außenverpackung befördert werden und die Maschine oder das Gerät so gebaut ist, dass die Gefäße, die die gefährlichen Güter enthalten, ausreichend geschützt sind. Sondervorschrift 301 fordert, dass nur gefährliche Güter enthalten sind, die für eine Beförderung entsprechend den Vorschriften des Kapitels 3.4 (begrenzte Mengen) zugelassen sind.

Gemäß der Übergangsvorschrift der Nr. 1.6.1.46 bleiben Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, denen die UN-Nummern 3363 sowie 3537 bis 3548 zugeordnet sind und die von den

Vorschriften des ADR freigestellt waren, bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin freigestellt, sofern Maßnahmen getroffen worden sind, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Sicherheitspflichten

Die Sicherheitspflichten der an Gefahrguttransporten Beteiligten werden im Detail geändert. Nach 1.4.2.2.1 c) hat der Beförderer die Pflicht, sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel oder Undichtigkeiten aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen. Zukünftig kann der Beförderer diesbezüglich auf das Vertrauen, was in dem gemäß Abschnitt 5.4.2 bereitgestellten Container-/Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt ist. Damit entfällt beispielsweise die Pflicht zur Durchführung von Sichtprüfungen von Frachtcontainern vor Beförderungsbeginn.

Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten

In Unterabschnitt 1.8.3.1 wird die Pflicht zur Bestellung eines Sicherheitsberaters (Gefahrgutbeauftragten), die sich bisher auf die Gefahrgutbeförderung und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen erstreckte, auch auf den Versand gefährlicher Güter ausgedehnt. Dies ist für Gefahrguttransporte in Deutschland über die Gefahrgutbeauftragtenverordnung bereits heute vorgeschrieben. Unternehmen, die nur als Absender an der internationalen Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen gemäß Übergangsvorschrift 1.6.1.44 die neue Bestellpflicht erst bis zum 31. Dezember 2022 erfüllen. Entsprechend sind die Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.18 zu ergänzen. Bis zum 31. Dezember 2020 dürfen die zuständigen Institutionen Schulungsnachweise jedoch noch nach den bisherigen Vorschriften ausstellen; diese gelten weiterhin fünf Jahre.

Änderung der Tunnelvorschriften

In Nr. 1.9.5 werden Neueintragen bei den in Absatz 1.9.5.2.2 festgelegten Tunnelkategorien vorgenommen:

Der Tunnelkategorie B wird die UN-Nummer 3529 (Verbrennungsmotoren oder -maschinen, die durch entzündbare Gase angetrieben werden, Klasse 2) explizit zugeordnet, der Tunnelkategorie D die UN-Nummer 3528 (Verbrennungsmotoren oder -maschinen, die durch entzündbare Flüssigkeiten angetrieben werden, Klasse 3).

Energetische Stoffe für Prüfzwecke

Unter energetischen Stoffen sind organischer Stoffe zu verstehen, die bestimmte funktionelle Gruppen enthalten, die in den Tabellen A6.1 und/oder A6.3 in Anhang 6 (Screening Procedures – Voruntersuchungen) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien aufgeführt sind. Für den Versand kleiner Mengen dieser Stoffe in Untersuchungslabors wird eigens ein neuer Unterabschnitt 2.1.4.3 eingefügt. Die Beförderung energetischer Stoffe zu Prüfzwecken ist erlaubt unter den UN-Nummern 3224 (selbstzersetzlicher Stoff Typ C, fest) bzw. 3223 (selbstzersetzlicher Stoff Typ C, flüssig) der Klasse 4.1, wobei bestimmte Bedingungen einzuhalten sind. So dürfen die Proben keine explosiven Stoffe enthalten, und es müssen neue Sondervorschriften (PP 94 bzw. PP 95) zur Verpackungsanweisung P 520 eingehalten werden.

Einstufung von Gütern der Klasse 8 (ätzende Stoffe)

Die Einstufung von Stoffen und Gemischen mit ätzenden Eigenschaften (Abschnitt 2.2.8) wird neu gefasst und weitgehend an das global harmonisierte System (GHS) angeglichen. Ätzende Stoffe sind gemäß der neuen Definition solche, die „durch chemische Einwirkung eine irreversible Schädigung der Haut verursachen oder beim Freiwerden materielle Schäden an anderen Gütern oder Transportmitteln herbeiführen oder sie sogar zerstören“. Die Ätzwirkung auf die Haut ist durch die Verursachung einer sichtbaren Nekrose durch die Epidermis und in die Dermis gekennzeichnet, die nach Exposition gegenüber einem ätzenden Stoff oder einem Gemisch auftritt. Absatz 2.2.8.1.4 gibt die neuen allgemeinen Zuordnungskriterien für hautätzende Stoffe und Gemische vor. Demnach gilt die Unterteilung der Stoffe und



Gegenstände der Klasse 8 fort (bisher Absatz 2.2.8.1.2, jetzt als 2.2.8.1.4.1). Die Zuordnung zu Verpackungsgruppen wird wie folgt festgelegt:

- Verpackungsgruppe I: sehr gefährliche Stoffe und Gemische (bisher: „stark ätzende Stoffe“);
- Verpackungsgruppe II: Stoffe und Gemische, die eine mittlere Gefahr darstellen (bisher: „ätzende Stoffe“);
- Verpackungsgruppe III: Stoffe und Gemische, die eine geringe Gefahr darstellen (bisher: „schwach ätzende Stoffe“).

Die Kriterien (Einwirkungszeit, Beobachtungszeit und festgestellte Wirkung), die zu diesen Einstufungen führen, bleiben unverändert. Vollständig neu ist dagegen der Absatz 2.2.8.1.6, der alternative Methoden für die Zuordnung von Gemischen zu Verpackungsgruppen enthält. Hier wird ein mehrstufiges Vorgehen für die Klassifizierung und die Zuordnung von Verpackungsgruppen vorgegeben, das von der Menge an Informationen abhängt, die für das Gemisch selbst, für ähnliche Gemische und/oder für seine Bestandteile verfügbar sind. Für den Fall, dass ein Gemisch weder im Hinblick auf seine hautätzende Wirkung geprüft wurde noch genügend Daten zu ähnlichen Gemischen verfügbar sind, wird für die Klassifizierung und die Zuordnung einer Verpackungsgruppe eine Berechnungsmethode auf der Grundlage der Klassifizierung der einzelnen Stoffe im Gemisch angegeben. Dabei müssen

alle Bestandteile der Klasse 8, die in Konzentrationen $\geq 1\%$ vorliegen, berücksichtigt werden, alle Bestandteile in Konzentrationen $< 1\%$ nur dann, wenn diese Bestandteile in dieser Konzentration noch relevant für die Klassifizierung des Gemisches als hautätzend sind. Die alternativen Berechnungsweisen entsprechen weitgehend denjenigen, die im Gefahrstoffrecht bereits eingeführt sind, allerdings mit Unterschieden in einigen Details: So weist der Leitfaden zum ADR 2019 des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e.V. (DSL) darauf hin, dass beispielsweise bei Gemischen mit einem Stoff mit dem Gefahrenhinweis H314 („verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“) und der GHS-Einstufung Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1, Unterkategorie 1A bzw. der Einstufung Klasse 8 Verpackungsgruppe I nach ADR die neue Einstufungsregel gemäß Gefahrgutrecht von der gemäß GHS abweicht. In diesem Fall kann es sein, dass ein Gemisch nicht H314 (ätzend) gemäß GHS, wohl aber (haut) ätzend gemäß ADR ist und somit mit unterschiedlichen Piktogrammen nach Gefahrgut- und nach Gefahrstoffrecht zu kennzeichnen ist.

Beförderung von Lithiumbatterien

Für in Geräte eingebaute Lithiumbatterien wird eine neue UN-Nummer 3536 („Lithiumbatterien in Güterbeförderungs-

einheiten eingebaut, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien“) eingeführt. Für diese muss die neue Sondervorschrift 389 beachtet werden. Absatz 2.2.9.1.7 wird wie folgt ergänzt: Lithiumbatterien, die sowohl Lithium-Metall-Primärzellen als auch wiederaufladbare Lithium-Ionen-Zellen enthalten und die nicht für eine externe Aufladung ausgelegt sind (Hybridbatterien; gemäß der neuen Sondervorschrift 387 den UN-Nummern 3090 oder 3091 zuzuordnen), müssen bestimmten Vorschriften entsprechen; insbesondere müssen die Zellen der Batterie einer Bauart entsprechen, die die entsprechenden Prüfverfahren des Handbuchs Prüfungen und Kriterien in Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Des Weiteren müssen Hersteller und Vertreiber von Lithiumbatterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die im Handbuch Prüfungen und Kriterien hierzu festgelegte Prüfzusammenfassung zur Verfügung stellen; dies ist gemäß Übergangsvorschrift 1.6.1.47 erst ab 1. Januar 2020 anzuwenden. Nach der Sondervorschrift 387 darf die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen nicht größer als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen nicht größer sein als 10 Wh sein.

Gemäß der neuen Sondervorschrift 670 unterliegen Lithiumzellen in Geräten aus privaten Haushalten, die zum Zweck der Entsorgung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn sie nicht die Hauptenergiequelle für den Betrieb des Geräts darstellen, das Gerät keine anderen Lithiumzellen als Hauptenergiequelle enthält und sie durch das Gerät geschützt werden (z.B. Knopfzellen, die für die Datenspeicherung im jeweiligen Gerät verwendet werden). Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegen Lithiumzellen in gesammelten Altgeräten aus Haushalten dennoch beim Transport bis zur Zwischenverarbeitungsstelle nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Geräte sind gemäß der Verpackungsanweisung P 909 (ausgenommen Zusatzvorschriften 1 und 2) oder in widerstandsfähigen Außenverpackungen (Sammelbehälter)

verpackt.

- Ein Qualitätssicherungssystem stellt sicher, dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet; dies darf anhand einer zu dokumentierenden statistischen Methode abgeschätzt werden.
- Die Versandstücke müssen als „Lithiumbatterien zur Entsorgung“ bzw. „Lithiumbatterien zum Recycling“ gekennzeichnet sein.

Lithiumbatterien, die der neuen Sondervorschrift 670 nicht entsprechen, sind nicht zur Beförderung zugelassen.

Änderungen gibt es auch bei der Sondervorschrift 376 (beschädigte oder defekte Lithiumbatterien). Bei festgestellten Beschädigungen, die zu Zersetzung, gefährlichen Reaktionen, Flammenbildung, gefährlicher Wärmeentwicklung oder zur Entwicklung gefährlicher Gase führen können, sind neue Verpackungsvorschriften (P911 bzw. LP906) zu beachten.

Transporte mit Temperaturkontrolle

Die Beförderung von selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1, organischen Peroxiden der Klasse 5.2 und anderen instabilen Stoffen unterliegt einer Temperaturkontrolle zu ihrer Stabilisierung, die im neuen Abschnitt 7.1.7 detailliert geregelt wird. Unter anderem dürfen selbstzersetzliche Stoffe, organischen Peroxide und polymerisierende Stoffe keiner direkten Sonneneinstrahlung und keinen Wärmequellen ausgesetzt sein und müssen an ausreichend belüfteten Stellen abgestellt sein. Des Weiteren werden für Einzelverpackungen und Tanks die jeweilige Kontrolltemperatur und die Notfalltemperatur angegeben, die erforderlich sind, um den Beginn einer selbstbeschleunigenden Zersetzung oder Polymerisation eines Gefahrguts zu verhindern. Die Kontrolltemperatur ist definiert als höchste Temperatur, bei der der Stoff sicher befördert werden kann; die Notfalltemperatur ist die Temperatur, bei der Notfallmaßnahmen einzuleiten sind, wenn die Temperaturkontrolle ausfällt. Kontroll- und Notfalltemperaturen sind für die momentan zugeordneten selbstzersetzlichen Stoffe in Unterabschnitt 2.2.41.4 und für die

momentan zugeordneten Zubereitungen organischer Peroxide in Unterabschnitt 2.2.52.4 angegeben. Erfordert die Beförderung den Einsatz von Fahrzeugen oder Containern mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kühlmaschinen, müssen diese Fahrzeuge bzw. Container den Vorschriften des Kapitels 9.6 entsprechen. Befinden sich die Stoffe in mit Kühlmitteln befüllten Schutzverpackungen, müssen sie in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge oder Container verladen werden.

Änderungen bei Kennzeichnung, Bezettelung und Dokumentation

Bei der Kennzeichnung von Versandstücken wird in Abschnitt 5.2.1 als weitere Bemerkung hinzugefügt, dass, wenn GHS-Kennzeichnungselemente bei der Beförderung verwendet werden, sie nicht in Form einzelner GHS Piktogramme erscheinen sollten, sondern nur als vollständige GHS-Kennzeichnungsetiketten. Im übrigen ist die Verwendung von GHS-Kennzeichnungen bei der Gefahrgutbeförderung nicht vorgeschrieben.

Für die neuen UN-Nummern UN 3537 bis 3548 (Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten) werden besondere Vorschriften im Hinblick auf die Bezettelung hinzugefügt Absatz 5.2.2.1.12). Demnach müssen Versandstücke, die Gegenstände enthalten, oder Gegenstände, die unverpackt befördert werden, gemäß Unterabschnitt 5.2.2.1 mit Gefahrzetteln versehen sein, aus denen die gemäß Abschnitt 2.1.5 festgestellten Gefahren hervorgehen, mit der Ausnahme, dass für Gegenstände, die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten, ein Kennzeichen für Lithiumbatterien oder ein Gefahrzettel nach Muster 9A nicht erforderlich ist. Absatz 5.2.2.2.2 liefert die Gefahrzettelmuster nunmehr in einer übersichtlicheren tabellarischen Aufstellung.

In Kapitel 5.3 (Anbringen von Großzetteln/Plaquards) wurde in Absatz 5.3.1.1.1 eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, derzufolge die Plaquards witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten müssen. Bei flexiblen Schüttgutcontainern sind die Plaquards an zwei ge-

genüberliegenden Seiten anzubringen. Wie bei Gefahrzetteln sollten auch bei Plaquards GHS-Piktogramme während der Beförderung nur als vollständiges GHS-Kennzeichnungsetikett und nicht eigenständig erscheinen.

Im Beförderungspapier wird die Bemerkung 1 zu Absatz 5.4.1.1.1 f) nunmehr wie folgt gefasst: Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 (Freistellungen in Zusammenhang mit den je Beförderungseinheit transportierten Mengen) müssen im Beförderungspapier für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter gemäß den Absätzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 angegeben werden.

Änderungen bei den Vorschriften zu Bau und Zulassung von Fahrzeugen

Bei den ergänzenden Bestimmungen für Tankfahrzeuge (Kapitel 9.7) erhält der Abschnitt über Befestigungseinrichtungen (9.7.3) einen neuen Wortlaut. Befestigungen müssen in der Lage sein, bestimmte statische Kräfte aufzunehmen; bei Tankfahrzeugen, Batteriefahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks müssen die Befestigungseinrichtungen den Mindestbeanspruchungen standhalten, die in den Bau- und Prüfvorschriften für diese Tanks in den Absätzen 6.8.2.1.11 bis 6.8.2.1.13, 6.8.2.1.15 und 6.8.2.1.16 vorgeschrieben sind; diese sind gegenüber der bisherigen Fassung des ADR unverändert geblieben. Laut Übergangsvorschrift in Nr. 1.6.5.22 dürfen jedoch Fahrzeuge, die erstmalig vor dem 1. Januar 2021 zugelassen wurden, weiterhin den Vorschriften des bisherigen ADR entsprechend betrieben werden. Weitere, hier nicht näher erläuterte Übergangsvorschriften betreffen Bauart und Ausrüstung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und Aufsetztanks. Diese dürfen, ohne zeitliche Begrenzung, weiterhin verwendet werden, wenn sie den Vorschriften des bisherigen ADR, nicht aber denen des ADR 2019 entsprechen. Ähnliches gilt für Tankcontainer, jedoch sind hier teilweise Befristungen zu beachten.

Dr. Martin Albrecht
martin.albrecht@abfallrecht.org

Zertifizierung

Zertifizierungen nach ISO 9001 „immer noch eine Frage von „Wohl oder Wehe“

Was ist der Hintergrund: Seit 1. Januar 2010 erfolgen alle offiziellen Prüfzertifikate (Laborprüfungen, Zertifizierungen u.a. wie Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen, Managementbewertungen nach ISO 9001 u.v.a.m.) auf Basis des deutschen Akkreditierungsstellengesetzes, das auf den Vorgaben der Europäischen Verordnung Nr. 765/2008 beruht.

Primäres Ziel dieser in der Tat sinnvollen EU-Verordnung ist der Abbau von Handelshemmnissen in der EU und weltweit. Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung der Verfahren zur Marktüberwachung in allen europäischen Mitgliedsstaaten einhergehen.

Für Deutschland als „exportgetriebene Wirtschaftsnation“ sind derartige Harmonisierungen von großer Bedeutung, wie auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) als Spitzenorganisation der deutschen Industrie, auf dem Akkreditierungstag 2018 in Berlin, berichtete.

Zur Umsetzung der EU-Verordnung 765 in den Mitgliedsstaaten wurde bereits im Jahr 2010 in jedem Mitgliedsstaat eine Akkreditierungsstelle eingerichtet. In Deutschland heißt diese Stelle „DAkKS“ (Deutsche Akkreditierungsstelle). DAkKS akkreditiert und überwacht seither in regelmäßigen Abständen diese offiziellen Konformitätsbewertungsstellen (KBS) wie TÜV, DEKRA, TÜO und natürlich alle anderen offiziellen Prüforganisationen.

Weltweit ist seit dem Jahr 2010 der Aufbau von ähnlichen Strukturen in fast allen Ländern erkennbar. Das IAF (Internationale Akkreditierungsforum) regelt hierbei die internationale gegenseitige Anerkennung der sogenannten „offiziellen Konformitätsbewertungen“ über die jeweilige ländervertretende Akkre-

ditierungsstelle.

Leider sehen heute kleine wie große Unternehmen noch immer die Anforderungen aus den ISO Normen eher als notwendiges Übel anstatt als gute Chance zur Nachweisführung einer professionellen Unternehmensführung. Gleichwohl geben insbesondere die „neuen“ Normen ISO 9001:2015 wie auch ISO 14001:2015 und weitere Normen mit ihrer einheitlichen „High Level Structure“ den Unternehmen vielfache Möglichkeiten der Interpretation und Umsetzung im eigenen Unternehmen.

Beispiele

Abschließend einige nützliche Beispiele für offizielle Konformitätsbewertungen: **Beispiel 1:** Zugriff auf Quellcode deutscher Hersteller für Sicherheitsprüfungen, z. B. Cyber Law in China: Wenn im Ergebnis einer Akkreditierung, die Sicherheitsbehörde im Zielland, eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) das Vertrauen des Importstaates besitzt, die Anforderungen des Importstaates zu prüfen, dann muss der Quellcode nur gegenüber der KBS in unserem Falle mit Sitz in Deutschland offengelegt werden. Eine solche Regelung ist für Bereiche der Wirtschaft enorm wichtig, denn ein Quellcode-Review ist immer auch ein Know-how-Transfer. Der Zielkonflikt zwischen Sicherheitsprüfung und Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Hersteller ist somit aufgelöst.

Beispiel 2: ISO 9001 zertifiziertes Busunternehmen - ein echtes Prüfsiegel für öffentliche Ausschreibungen: Qualität als schlagendes Argument, dieses gilt nicht nur für Waren, sondern auch für Dienstleistungen. Die Vorteile dabei sind auch strukturierte Arbeitsabläufe sowie professionelle Vorbereitung für das bankeninterne Rating. Weitere Vorteile sind ein gekonntes Risiko- und Ressourcenmanagement mittels wiederkehrender Überprüfung nach anerkannten Standards.

Beispiel 3: Mit der Personenzertifizierung nach ISO 17024 kann für Großaufträge auf europäischen wie weltweiten Märkten dem Auftraggeber die persönliche und fachliche Qualifikation als Sachverständiger in bestimmten Bereichen nachgewiesen und garantiert werden. Genannt sei auch